

zwischen bleibt abzuwarten, ob diese Bemühungen zu einem befriedigenden Erfolg führen.

Wir haben nunmehr auf den Inhalt der Bände im einzelnen einzugehen, wobei wir uns jedoch im wesentlichen auf das Material aus der Zeit vor 1500 beschränken wollen. Der Band Mosbach — Buchen — Miltenberg bietet in Nr. 2—4 a die bekannten und viel umstrittenen Inschriften aus der Erbauungszeit der Burg Wildenberg, von denen zwei den Namen des Bauherrn angeben, eine andere die Namen des Maurers *BERTOLT* (nicht *BERTOLD*) und des Steinmetzen *VLRICH*, und eine vierte — *O WE MVTER* — vielleicht ein Zitat aus Parzival bietet. Die beiden Bauinschriften an den inneren Torpfeilern weisen den gleichen Text auf und weichen nur im Namen des Bauherrn voneinander ab: *DISE BVRC MAHTE HER BVR[K]E[R]T* — bzw. *[R]VHBREHT* — *VON DVRN*. Bei der Unsicherheit der Lesung und der hier sehr leicht gebotenen Möglichkeit späterer Veränderungen liegt die Annahme des gleichen Namens trotz der scheinbaren Abweichungen unbedingt nahe. Die Edition nimmt dazu leider nicht Stellung, beantwortet auch nicht die Frage, ob ein Burkert oder Rubrecht von Dürn zu der in Frage kommenden Zeit nachweisbar ist. Nach der von H. Liebler in den Neujahrsblättern der Ges. f. fränk. Gesch. 25 (1953) 67—79 aufgestellten Genealogie der Edelherren von Dürn ist Ruprecht I., nachgewiesen 1171—97, der einzige Namensträger, der in der Inschrift gemeint sein kann; denn Ruprecht II. († 1306) und Ruprecht III. († 1323) gehörten der Forchtenberger Linie an, während die Wildenburg selbst schon 1271 an Mainz verkauft wurde. Ob es einen Burkert von Dürn je gegeben hat, scheint ziemlich zweifelhaft zu sein. Nach Liebler jedenfalls stellt sich die Genealogie von Ruprecht I. an so lückenlos dar, daß zumindest in der Besitzerreihe der Wildenburg kein Platz für einen Burkert bleibt. Und wenn der im Kunstdenkmäler-Band Miltenberg S. 328 in Erwägung gezogene Stiftspropst Burkard von Aschaffenburg (erwähnt 1237) wirklich ein Graf von Dürn war, so bleibt doch die Frage offen, wie er als Stiftsherr an der Erbauung der Burg beteiligt gewesen sein soll. Demnach bliebe also nur Ruprecht I., dem auch früher schon die Erbauung der Burg zugeschrieben wurde. Dem scheint nun allerdings der Befund der Bauformen zu widersprechen, der die Burg als einheitliche Bauschöpfung in das erste Viertel des 13. Jh. zu datieren veranlaßt. Eine Klärung dieses Widerspruches scheint kaum möglich zu sein, wenn man nicht doch einen früheren Baubeginn für die Burg annehmen darf. Das Zeugnis der Inschrift dürfte jedenfalls nicht leichtfertig beiseite geschoben werden. Erschreckend ist übrigens der Vergleich des in diesem Bande gebotenen Fotos von der Inschrift des westlichen Torpfeilers mit der älteren Aufnahme in F. Panzer, *Inschriftenkunde* (Deutsche Philologie im Aufriß v. W. Stammler, 1952) Sp. 286, wo die Schrift der 3. und 4. Zeile noch wesentlich besser lesbar ist als auf der jüngeren Aufnahme.

Bei der undatierten Inschrift Nr. 5 erschien dem Bearbeiter „die Verwendung gotischer und lateinischer Majuskeln nebeneinander auffällig“; in diesem Falle würde man doch die Beigabe einer Abbildung erwarten, um die mit Fragezeichen versehene Einreihung in das 14. Jh. bestätigt zu sehen. — In der Inschrift Nr. 8 im Tympanon der Pfarrkirche von Bürgstadt ist die Summe der Ablässe dieser Kirche angegeben: *anno domini 1437. summa indulgenciarum huius ecclesie sunt 1600 dies* (nicht *Dies*) *criminalium* (*crīaliū*, nicht *crīalni*) *cum 40 venalium* (so wahrscheinlich statt des unverständlichen *lacing*); gemeint sind die Ablässe für schwere und leichte Sündenstrafen. — In Nr. 20 ist der Personennamen *Kurckel* doch wohl als *Kirckel* zu lesen, so daß man nicht die vom Bearbeiter angenommene ungewöhnliche Ligatur *ur* annehmen muß. —